

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

54. Stück, 01.03.1877

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIV. Band. (Ausgegeben den 1. März 1877.) 54. Stück.

Inhalt:

- No. 130. Verordnung vom 23. Februar 1877, betreffend Aenderung der Grenze zwischen der Stadt- und der Landgemeinde Oldenburg.
- No. 131. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Februar 1877, betreffend die Benutzung des Durchlasses in der Brücke zu Huntebrück.
- No. 132. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Februar 1877, betreffend das Verbot des freien Umherlaufens der Stiere auf den Weiden im Herzogthum Oldenburg.
- No. 133. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. Februar 1877, betreffend das den Herren Kleinau & Co. in Hamburg ertheilte Erfindungs-Patent.
- No. 134. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. Februar 1877, betreffend das dem Herrn Ferdinand Feistel in Berlin ertheilte Erfindungs-Patent.

No. 130.

Verordnung, betreffend Aenderung der Grenze zwischen der Stadt- und der Landgemeinde Oldenburg.

Oldenburg, 1877 Februar 23.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden
Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog

von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zever und Kniphausen *cc.* *cc.*

verordnen auf Grund des Art. 3 §. 4 der revidirten Gemeindeordnung mit Zustimmung der beteiligten Gemeinden, was folgt:

Zwischen der Stadtgemeinde Oldenburg und der Landgemeinde Oldenburg tritt eine Grenzveränderung in der Weise ein, daß die Grundstücke

Flur XXIII Parz. 16, groß 1 ha. 78 a. 48 qm.,

" " " 15, " — " 99 " 48 "

" " " 1, " — " 84 " 74 "

von der Landgemeinde abgetrennt und zur Stadtgemeinde, Abtheilung engere Stadt, verlegt worden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 23. Februar 1877.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Dugend.

N^o 131.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Benutzung des Durchlasses in der Brücke zu Huntebrück.
Oldenburg, 1877 Februar 24.

Die im §. 7 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. März 1870, betreffend die Benutzung

der Brücke zu Huntebrück und des Durchlasses in derselben (Gesetzblatt Band XXI. Seite 331) enthaltene Vorschrift, daß alle Segelschiffe, welche die Durchlaßöffnung passieren wollen, vor den daselbst befindlichen Duc d'Alben ankern und dann durch die Oeffnung durchtreiben sollen, wird dahin geändert, daß das Durchsegeln durch die geöffnete Brücke, jedoch mit verminderten Segeln, gestattet sein soll, falls nicht der Brückenwärter wegen starken Windes das Durchsegeln für unzulässig hält und das herannahende Schiff durch Zuruß oder Aufziehen eines Signalkorbes anweist, zu ankern und durchzutreiben.

Der Schiffer, welcher diese Anweisung nicht befolgt oder ohne Verminderung der Segel durchsegel, verfällt der im §. 12 der Bekanntmachung vom 21. März 1870 angedrohten Strafe.

Oldenburg, 1877 Februar 24.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Dugend.

N^o. 132.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Verbot des freien Umherlaufens der Stiere auf den Weiden im Herzogthum Oldenburg.

Oldenburg, 1877 Februar 24.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staats-

ministeriums, wird hiedurch verboten, Stiere, welche über ein Jahr alt sind, frei umherlaufen zu lassen.

Wer einen Stier weiden lassen will, muß denselben an ein anderes starkes Stück Rindvieh mittelst eines Baumes oder einer Kette sicher befestigen und beim Hin- und Hertreiben oder beim Weiden auf einer nicht gehörig eingefriedigten Weide durch einen zuverlässigen Hirten hüten lassen.

Die Uebertretung dieser Vorschrift wird mit einer Geldstrafe bis 60 *M.* bestraft.

Die Regierungs-Bekanntmachung vom 9. September 1817 und die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. April 1870, betreffend das Verbot des freien Umherlaufens der Stiere auf den Weiden in den Marschen und im Amte Friesoythe, werden aufgehoben.

Oldenburg, 1877 Februar 24.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Dugend.

N^o 133.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das den Herren Kleinau & Co. in Hamburg ertheilte Erfindungs-Patent.

Oldenburg, 1877 Februar 20.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß den Herren Kleinau & Co. in Hamburg ein Patent auf ein

neues Sicherheitschloß, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnungen und Beschreibung, soweit dasselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht binnen Jahresfrist, von heute an gerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe innerhalb des Deutschen Reiches zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, 1877 Februar 20.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Dugend.

N^o. 134.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Herrn Ferdinand Feistel in Berlin ertheilte Erfindungs-Patent.
Oldenburg 1877 Februar 20.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem Herrn Ferdinand Feistel zu Berlin ein Patent auf eine Mehlsichtmaschine, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnung und Beschreibung, soweit dieselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vor-

behalte erteilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht binnen Jahresfrist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe innerhalb des Deutschen Reiches zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, 1877 Januar 20.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Dugend.